



*Verband der bayerischen Lehr- und Beratungskräfte*

*im höheren Dienst – Ernährung, Ländlicher Raum, Agrarwirtschaft e.V.*

[www.vela-bayern.de](http://www.vela-bayern.de)

[info@vela-bayern.de](mailto:info@vela-bayern.de)

## Einladung zur Hauptversammlung

am Freitag, den 15.05.2009

um 9.30 Uhr

im Gasthof Vogelsang in Weichering

(Anfahrtsskizze unter [www.landgasthof-vogelsang.de](http://www.landgasthof-vogelsang.de))

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vortrag von Staatsminister Helmut Brunner, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
**„Landwirtschaftsverwaltung im Wandel der Zeit – künftige Aufgaben“**
3. Grußworte
4. Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen des Vorstandes und Geschäftsausschusses
6. Wünsche und Anträge

## Bericht des 1. Vorsitzenden für die Zeit von Dezember 2008 bis März 2009

Liebe Mitglieder,

nach einem langen, harten Winterhalbjahr – nicht nur klimatisch, sondern auch arbeitsmäßig betrachtet – freuen wir uns ähnlich wie die praktizierenden Landwirte auf die Frühjahrsarbeit, möglichst bei Wärme und Sonnenschein. Gleichwohl beschäftigt uns die Sorge, dass die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auch in der Landwirtschaft und in unserem persönlichen Umfeld deutliche Spuren hinterlassen könnten. Ungeachtet dieser globalen Krise stehen im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich unserer Verwaltung und im Beamtenrecht Veränderungen an, deren Ausgestaltung die Mitwirkung unseres Verbandes erforderlich macht.

### Neues Dienstrecht – Eckpunkt 5 „Einheitslaufbahn“

In Bayern soll es eine „Revolution des Laufbahnrechts“ (s. FAZ vom 01.08.2008) durch die Einführung einer „durchgehenden Laufbahn“ geben. Das System der bisher vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wird durch **eine** Laufbahn ersetzt. Anstelle der vier Laufbahngruppen treten künftig Qualifikationsebenen. Der Einstieg in die Laufbahn und damit in die Qualifikationsebenen erfolgt nach fachlicher Qualifikation, die auf Vor- und Ausbildung sowie gegebenenfalls beruflichen Leistungen beruht.

Nach Meinung unseres Verbandes besteht dadurch die Gefahr, dass das Laufbahngruppenprinzip ausgehöhlt wird, indem der Übergang vom gehobenen Dienst zum höheren Dienst wahllos möglich wird. Deshalb hat sich unser Verband mit sechs anderen Verbänden an der Erstellung eines Gutachtens zur verfassungsrechtlichen Stellung des höheren Dienstes im Hinblick auf die geplante Reform des Laufbahnrechts in Bayern durch Prof. Dr. Pechstein von der Universität in Frankfurt (Oder) beteiligt. Die Federführung dafür hatte der Verband der höheren Verwaltungsbeamten in Bayern e.V. (VHBB) inne.

In seinem Gutachten kommt der Verfasser zum Ergebnis, dass das bayerische Konzept das Laufbahngruppenprinzip leugnet, aber „alten Wein in neuen Schläuchen kredenzt“. So wird der Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst wie im bisherigen System geregelt. Der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst soll durch „ein modular aufgebautes System“ an Qualifizierungsmaßnahmen möglich werden, welche mit Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen abschließen. Der Verfasser kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass nur eine Laufbahn mit Art. 33 des Grundgesetzes nicht vereinbar sei.

In der weiteren Ausgestaltung von Eckpunkt 5 geht es nun

um die Konkretisierung der künftigen Umsetzung der Aufstiegsvoraussetzungen in den höheren Dienst. Wesentliche Arbeitsfelder des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes sind die Unterrichtserteilung, die Wahrnehmung von Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben, des Projektmanagements, die Organisation und Überwachung von Effizienzsicherungs-, Evaluierungs- und Controllingssystemen. Der Verband fordert deshalb, dass grundsätzlich **alle Bewerber** durch Vor- und Ausbildung (= Referendariat) die o.g. Anforderungen nachweisen müssen. Wir sind aber auch der Meinung, dass für qualifizierte Kolleginnen und Kollegen (mind. A 11 mit Aufstiegsvermerk) des gehobenen Dienstes die Möglichkeit zum Aufstieg in die Qualifikationsebene höheren Dienst gegeben sein soll. Dazu sollten die Bewerber in einem Modular aufgebautem Qualifizierungssystem Dienstaufgaben des höheren Dienstes (A 13 bis A 14) im Tätigkeitsbereich des höheren Dienstes im Staatsministerium oder in nachgeordneten Behörden über einen Zeitraum von zwei Jahren (Turnus der Referendarausübung) ausüben. Ein Leistungsnachweis über ihre vertieften landwirtschaftlichen Fachkenntnisse ist in Form einer bestandenen mündlichen Prüfung gegeben, ebenso die erfolgreiche Unterrichtspraxis an der Landwirtschaftsschule durch die bestandene pädagogische Prüfung (Prüfung zum höheren Lehramt).

### Neues Dienstrecht – Stellenhebungen

Verbessert hat sich in den vergangenen 1 ¼ Jahren die angespannte Beförderungssituation, nicht nur im höheren Dienst (101 Beförderungen). Sehr erfreulich ist auch die Tatsache, dass insgesamt 22 Stellenhebungen von A 14 nach A 15 – 8 aufgrund der Dienstrechtsreform, 14 aus Mittelrückfluss von eingesparten Stellen finanziert – die Beförderungsmöglichkeiten der Kolleginnen und Kollegen deutlich verbessert haben.

### Besoldungsanpassung 2009 – Regelung zur Altersteilzeit

Als positiv empfinden wir die 1 zu 1 Übernahme des Tarifabschlusses für Angestellte und Arbeiter auf die aktiven Beamten und Ruhestandsbeamte, auch wenn dadurch die Benachteiligung durch die längere Wochenarbeitszeit nicht ausgeglichen wurde.

Erfreulicherweise wird es auch eine Nachfolgeregelung für die am Ende dieses Jahres auslaufende Altersteilzeitregelung geben, wofür sich der Verband auch eingesetzt hat. Allerdings sind die Konditionen für die Inanspruchnahme etwas schlechter im Vergleich zur bisherigen Re-

gelung. Bei einer Arbeitszeit von 60% (bisher 50%) erhält der Beamte 80% (bisher 83%) der durchschnittlichen Nettobesoldung. Wichtig wäre es allerdings auch für die Aktiven, dass die frei gewordene Stelle nach der allgemein geltenden Wiederbesetzungssperre neu besetzt werden kann.

### **Künftige Personalplanung an den AELF**

Ministerialrat Nikolaus Rott stellte im Rahmen unseres Geschäftsausschusseminars in Velburg die Situation des Personalabbaus an den Ämtern dar. So wurden aufgrund des Landtagsbeschlusses bis zum Jahre 2008 an den Ämtern 411 Stellen abgebaut. Bis zum Jahre 2019 müssen noch weitere 285 Stellen eingespart werden. Dies entspricht einem jährlichen Abbau von rund 26 Stellen. Aktuell sind rund 100 Stellen der Sollplanung 2005 nicht besetzt. Zwar gibt es im Staatsministerium eine Planung, wie die bis 2012 geforderten Personaleinsparungen erbracht werden können und der jetzige Status Quo, d.h. Zahl der Standorte, Schulen, Teams usw. belassen werden kann, dennoch wünscht Staatsminister Helmut Brunner zur Personalplanung an den Ämtern eine Aufgabenkritik und Vorschläge der Behördenleiter, welche in die anschließende Abstimmung im Staatsministerium einfließen sollen. Der für die Ämter zuständige Referent LMR Martin Wolf betonte im Geschäftsausschusseminar: „Wir müssen vermitteln, dass es den alten Zustand in der Beratung nicht mehr geben wird. Dies bedeutet, dass sich der Staat aus der Beratung zunehmend zurückziehen wird. Aber es gibt noch genügend Arbeit“. Der Verband begrüßt die Entscheidung von Staatsminister Brunner sehr. Er unterstützt sehr wohl den Aufbau der Verbundberatung und die Verlagerung von Arbeiten an Einrichtungen, welche schon vorhanden sind. Dies geschieht auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es weitere neue Aufgaben im Bereich der Allgemeinwohlberatung gibt (z.B. Milchviehberatung, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie).

Staatsminister Brunner lässt dazu derzeit prüfen, ob für diese Beratungsaufgaben Zeitarbeitskräfte eingestellt werden können. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht leicht nachvollziehbar ist, dass auf der einen Seite Planstellen abgebaut werden und auf der anderen Seite befristete Arbeitskräfte eingestellt werden sollen, so trägt der Verband diese zweitbeste Lösung dennoch mit. Allerdings fordern wir, dass in unserer Verwaltung über den Bedarf hinaus gehobene und höhere Dienste im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden. Dann könnten junge, qualifizierte Kräfte die staatliche Lehr- und Beratungskräfte – wenn auch nur befristet – unterstützen. Auch die Verbundpartner würden leichter fachlich qualifiziertes Personal gewinnen können.

Aufgrund der angespannten Personalsituation, zunehmend mehr Langzeiterkrankten und weiter steigender Arbeitsbelastung (z.B. Unterricht in der neuen Form der Landwirt-

schaftsschule) müssen deshalb mehr junge Nachwuchskräfte ausgebildet werden, auch wenn in Sachen „Bürokratieabbau“ tatsächlich Erfolge erzielt werden sollten.

### **Neue Form der Landwirtschaftsschule**

Nach zwei Jahren Erfahrungen an acht Pilotschulen, Abteilung Landwirtschaft, werden derzeit die Ergebnisse mit Schulleitern, Verbänden und Organisationen diskutiert. Allgemeines Einverständnis besteht darin, dass Berufs- und Arbeitspädagogik mit Klausur am Ende vom ersten Semester abgeprüft werden soll und die Arbeitsunterweisungsprüfung im Sommersemester stattfinden soll. Die Aufwertung der Wirtschaftserarbeit mit verbesserter Ist- und Ziellösung zur Hausarbeit scheint ebenfalls Konsens zu finden. Eine unterschiedliche Betrachtungsweise gibt es zur Frage, ob die Zulassung zur Meisterprüfung und damit die Erstellung des Arbeitsprojektes zum 01.01. oder zum 01.08. eines Jahres möglich sein soll. Bei der Zulassung 01.01. wäre die Erstellung des Arbeitsprojektes im Sommersemester möglich, ansonsten erst nach Abschluss der Landwirtschaftsschule. Wir Lehrkräfte sehen sehr wohl, dass die Erstellung des Arbeitsprojektes bereits im Sommersemester und die Hausarbeit im 3. Semester für alle Beteiligten, Lehrkräfte und Studierende, eine deutliche Arbeitsbelastung mit sich bringen würde. Dennoch ist der Verband der Meinung, dass in Verbindung mit einem arbeitsintensiveren Vorbereitungsjahr (= Praxisjahr) den motivierten und engagierten Studierenden die Möglichkeit gegeben werden soll, zusammen mit der Landwirtschaftsschule auch die Meisterprüfung ablegen zu können. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag des VLF, dass sowohl Pilot 1 (Arbeitsprojekt im Sommersemester) als auch Pilot 2 (Arbeitsprojekt nach Abschluss der Landwirtschaftsschule) angeboten werden soll.

Um diese Top-Bildung den Landwirten und Bäuerinnen anbieten zu können, muss der Arbeitgeber auch dafür sorgen, dass ausreichend Lehrkräfte mit Top-Qualitäten vorhanden sind. Nur dann kann es gelingen, dass Anspruch und Wirklichkeit nahe beieinander liegen.

In Fällen von erheblicher Arbeitsbelastung durch Unterrichts-tätigkeit an Schulen sollte das besondere Engagement der Kolleginnen und Kollegen auch finanziell honoriert werden (z.B. Leistungsprämien).

### **Ernährung als neue Aufgabe unserer Verwaltung**

Haben wir uns anfangs gefreut, dass die Aufgaben der Ernährung in die Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung zurück gegeben wurden, so müssen wir nun sehr ernüchternd feststellen, dass mit wenig Geld und ohne zusätzliche Stellen ein Wachstumskonzept für die sehr anspruchsvollen Aufgaben im Bereich Ernährungsbildung

entwickelt werden soll. Mit der im Staatsministerium wieder für Grundsatzfragen der Ernährung zuständigen Referentin Frau MR Hildegard Rust haben wir deshalb bei unserem Geschäftsausschusseminar die künftigen Aufgaben und die Organisationsstruktur für das Ernährungskonzept diskutiert. Aufgabe der Kolleginnen an den Schwerpunkts-Ämtern (bisher 8, Ziel 18) soll sein, eine gesundheitsförderliche Außerhausverpflegung in Schulen, Kantinen, Heimen, usw. in Form von Pilotprojekten zu etablieren. An allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll eine Anlaufstelle eingerichtet werden (ca. 0,2 AK). Darüber hinaus kann an 8 bis 10 ausgewählten Ämtern ein Pilotprojekt durch einen zusätzlich geförderten Projektmanager zum Aufbau von Netzwerken für die Zielgruppe „Junge Familien“ gestartet werden. Nach Ansicht des Verbandes ist für einen gelungenen Start äußerst wichtig, dass motivierte Kolleginnen für diese Arbeit gewonnen werden können und für die Förderprojekte eine schnelle und praktikable Abwicklung der Fördermittel geschaffen wird. Außerdem gilt es die Zusammenarbeit mit den Verbänden auf eine fruchtbare Basis zu stellen und die Abstimmung und Zusammenlegung von Aktivitäten zur Effizienzsteigerung insgesamt zu verbessern. Außerdem wäre es dringend erforderlich, dass angesichts der äußerst knappen Personalausstattung in der Pressearbeit (auch durch das Ministerium) deutlich gemacht wird, dass es in den nächsten 1 1/2 Jahren nur Pilotschulen und Pilotprojekte und keine flächendeckende Ernährungsbildung geben kann.

Wir sind dennoch der Meinung, dass die Übertragung der Zuständigkeit für die Ernährung auf unsere Verwaltung eine gute Ergänzung der bisherigen Aufgabenbereiche darstellt und zu einer deutlichen Verbesserung des Images der Landwirtschaft beitragen kann. Trotz knapper Personalressourcen sollten wir intern, aber auch gegenüber Verbänden und Organisationen die gefundene Lösung und die im neuen Aufgabenbereich Ernährung tätigen Kolleginnen mit aller Kraft unterstützen.

### Mitgliederversammlung

Am Freitag, 15. Mai 2009 findet im Gasthaus Vogelsang in Weichering unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Als Hauptreferent wird Staatsminister Helmut Brunner zum Thema „Landwirtschaftsverwaltung im Wandel der Zeit – künftige Aufgaben“ sprechen. Turnusgemäß findet bei der Mitgliederversammlung auch die Wahl der Vorstandschaft und Vertreter statt. Ich darf Sie deshalb zu unserer Mitgliederversammlung recht herzlich einladen und würde mich über eine zahlreiche Teilnahme sehr freuen.

Ihr

Josef Konrad  
1. Vorsitzender

---

## Bericht der 3. Vorsitzenden für die Zeit vom Dezember 2008 bis März 2009

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Zeit seit dem letzten Verbandsblatt war für die Kolleginnen und Kollegen in der L3 und da vor allem für die Kolleginnen und Kollegen der L3.2 mit vielen Veränderungen verbunden. Für die Mehrheit der Kolleginnen, die vor einigen Jahren in das damalige Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und danach an das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz versetzt wurden, brachte es die „Rückressortierung“ in das Landwirtschaftsressort. Ihnen an dieser Stelle ein besonders herzlicher Gruß.

Für die Kolleginnen und Kollegen im SG 3.2 brachte die „Rückkehr“ des Fachbereiches Ernährung, die auch von unserem Verband gefordert und unterstützt wurde, eine neue Bezeichnung des SG und auch eine „neue bzw. alte“ Aufgabe. Wir freuen uns, dass die Bedeutung einer unabhängigen Ernährungsbildung und -beratung erkannt wur-

de und der Freistaat Bayern sich in diesem Aufgabengebiet wieder stärker engagiert.

Leider wurde unserem Ressort für diese Aufgabe kein zusätzliches Personal zugestanden, noch nicht einmal die Personalkürzungen wurden ausgesetzt. Aus unserer Sicht keine gute Ausgangsbasis für eine erfolgreiche Aufbauarbeit im Bereich Ernährung. Und Aufbauarbeit ist hier sicher nötig, um Erfolge zu erzielen. Wir werden die Schließung dieser Kapazitätslücke daher weiter einfordern.

Um mit den (zu) knappen Ressourcen die vielfältigen Anforderungen erfüllen zu können, halten die Kolleginnen und Kollegen der L3.2 eine eingehende Aufgabenkritik in der L3.2 und darüber hinaus in der gesamten Landwirtschaftsverwaltung für notwendig. Dies sollte in einem engen Zeitrahmen erfolgen. Die derzeit noch fehlende Transparenz in den Aufgaben, vor allem im Bereich Ernährung, wird von den Betroffenen an den Ämtern als Belastung empfunden.

Die Verbandsmitglieder halten eine Einbindung der Fachkompetenz der Kollegen und Kolleginnen auf Ämterebene in die Erarbeitung von Leitzielen und in die Konzeption der Umsetzung für dringend erforderlich, um praxisgerechte und umsetzbare Lösungen zu finden.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen Offenheit für diese „neue“ Aufgabe. Sehen Sie diese als Chance für unsere Verwaltung.

Abschließen möchte ich mit einem herzlichen Dankeschön an Angelika Reiter-Nüssle. Sie hat unsere Ernährungskolleginnen im Verband während der Zeit im anderen Ressort und auch in der Rückressortierungsphase immer mit Engagement vertreten und wird dies, so mein Wunsch, hoffentlich auch weiterhin tun.

Herzliche Grüße  
Eva Reitzlein

---

## Arbeiten am neuen Internetauftritt

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt angekündigt, sind wir dabei unseren Internetauftritt umzugestalten. Leider tauchten einige unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, die wir aber in den nächsten Tagen beseitigen wollen. Ein Schwerpunkt der Neugestaltung ist die Schaffung eines internen Bereiches nur für Mitglieder. Obwohl der Zugang dazu noch nicht möglich ist, erhalten Sie mit diesem

Mitteilungsblatt in einem geschlossenen Kuvert Ihre persönlichen Zugangsdaten.

Unser neues Internet erlaubt uns auch kurzfristig Änderungen vorzunehmen. Für Ihre positive Kritik mit Verbesserungsvorschlägen sind wir Ihnen dankbar.

Ludwig Zahnweh

---

## Rechtsschutzgewährung durch den Bayerischen Beamtenbund

Da immer wieder Fragen zur Rechtsschutzgewährung durch den BBB auftauchen, soll dies zum Anlass genommen werden, an dieser Stelle das Verfahren der Rechtsschutzgewährung durch den BBB zu erläutern.

### Was ist von der Rechtsschutzgewährung umfasst?

Der Rechtsschutz des BBB umfasst sowohl die Beratung als auch die rechtliche Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

Allerdings ist eine Rechtsschutzgewährung ausschließlich in Rechtsstreitigkeiten möglich, die mit der beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Zusammenhang stehen (vgl. § 3 der Rechtsschutzordnung). In anderen Fällen ist dem BBB auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes ein Tätigwerden nicht möglich. Dem Rechtsschutz unterliegen daher keine Streitigkeiten aus dem privaten Bereich wie etwa Familien- oder Mietrecht.

Unter anderem im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird in bestimmten Fällen kein Rechtsschutz gewährt (§ 4 der Rechtsschutzordnung). So ist insbesondere erforderlich, dass die Sache ausreichende Erfolgsaussichten aufweist. Unnötige Streitigkeiten sollen vermieden werden. Außerdem sind vom Rechtsschutz nur Streitigkeiten umfasst, die nach dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.

### Wer kann Rechtsschutz erhalten?

Rechtsschutz wird den Einzelmitgliedern des BBB sowie den Mitgliedern der Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des BBB gewährt. Daneben erhalten auch Hinterbliebene unter den Voraussetzungen des § 1, 3. Spiegelstrich der Rechtsschutzordnung rechtlichen Beistand.

### Wie funktioniert der Rechtsschutz?

In der Regel werden Angelegenheiten, für die Rechtsschutz vom BBB erteilt wurde, an das Dienstleistungszentrum Süd des dbb zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts eigener Wahl ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, z. B. wenn es sich um gerichtliche Streitigkeiten handelt, bei denen Anwaltszwang herrscht (vgl. § 10 der Rechtsschutzordnung).

### Was muss man tun, um Rechtsschutz zu erhalten?

Erforderlich ist ein Antrag auf Rechtsschutz beim eigenen Fachverband bzw. der eigenen Fachgewerkschaft (vgl. § 4 der Rechtsschutzordnung). Nur dort liegen Nachweise über den Beginn der Mitgliedschaft vor. Von dort wird der Antrag an den BBB weitergeleitet. Eine Antragstellung beim BBB direkt ist nicht möglich (Ausnahme: Einzelmitglieder des BBB).

### Was ist zu beachten?

Für die Bearbeitung der Rechtsschutzangelegenheit ist es wichtig, dass vollständige Unterlagen vorliegen. Der Antrag sollte immer die Angabe von Adresse, Telefonnummer, gegebenenfalls auch E-Mail und Faxnummer enthalten. In jedem Fall sollte die Erreichbarkeit gewährleistet sein. Zur Beurteilung der Angelegenheit wird auch eine Sachverhaltsschilderung benötigt. Hilfreich ist es, wenn darin bereits das angestrebte Ziel der Beratung bzw. der gerichtlichen Rechtsverfolgung zum Ausdruck gebracht wird. Des Weiteren sollten dem Antrag alle wichtigen Unterlagen beigelegt sein, insbesondere solche, aus denen sich Fristen oder Termine ergeben.

Das heißt z. B. insbesondere

- in Verwaltungssachen der Ausgangsbescheid, gegebenenfalls der Widerspruchsbescheid sowie etwaige Vorkorrespondenz;
- in Disziplinarsachen das Anschuldigungsschreiben und ggf. die Einleitungsverfügung;
- in Strafsachen die Anklageschrift, die Terminladung oder der Strafbefehl;
- in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Arbeitsvertrag, das Kündigungsschreiben oder die Ablehnung der Höherguppierung;
- in Zivilsachen die Vorkorrespondenz, die gerichtliche Korrespondenz und richterliche Verfügungen.

Falls einzelne Unterlagen noch nicht vorliegen, sollte darauf hingewiesen werden. Wenn Fristen laufen oder in anderen Fällen, in denen eine besondere Eilbedürftigkeit besteht (z. B. anstehende Termine), ist es wichtig, sich unverzüglich um den Rechtsschutz zu bemühen. Im Vorfeld des Rechtsschutzes trägt das Mitglied selbst die Verantwortung für die Fristenwahrung. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass eine Bearbeitung bei Fachverband und BBB im üblichen Geschäftsbetrieb fristgerecht möglich ist. Auch ist empfehlenswert, im Antragsschreiben auf drohenden Fristablauf heraushebend hinzuweisen.

### Rechtsschutzkosten?

Die Rechtsschutzgewährung erfolgt grundsätzlich kostenlos. Lediglich in Ausnahmefällen können Kosten anfallen (vgl. § 6, § 9, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Rechtsschutzordnung), insbesondere bei der Beauftragung eines Anwalts eigener Wahl.

### Honorarvereinbarungen

Der BBB erstattet nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung (§ 9 Abs. 1 der Rechtsschutzordnung). Das bedeutet u. a., dass in der Regel nur die gesetzlichen Gebühren, die bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen, erstattet werden. Die durch eine Honorarvereinbarung entstehenden Mehrkosten muss jedes Mitglied selbst tragen. Unter besonderen Umständen übernimmt der BBB auch diese Kosten, soweit das Mitglied vom BBB zum Abschluss einer Honorarvereinbarung ermächtigt wurde.

### Vergleiche

Auch im Falle von Vergleichen, die durch einen beauftragten Rechtsanwalt - d. h. nicht vom Dienstleistungszentrum - geschlossen werden, werden die Kosten der Rechtsverfolgung nur erstattet, wenn der Abschluss im Einverständnis mit dem BBB erfolgt (§ 5 Abs. 5 der Rechtsschutzordnung). D. h. es ist entweder vorab die Zustimmung des BBB einzuholen oder der Vergleich ist widerruflich zu schließen, was in der Regel kein Problem darstellt, da die Gerichte im Allgemeinen dazu bereit sind, wenn ein Rechtsschutzversicherer beteiligt ist. Zumindest lässt sich eine Unterbrechung der Sitzung für Rückfragen erwirken.

### Mitwirkung des Mitglieds

Eine effiziente Rechtsverfolgung ist nur gewährleistet, wenn das Mitglied alle notwendigen Informationen erteilt, ggf. zu Besprechungen zur Verfügung steht und Bitten um Stellungnahmen nicht ignoriert. Wird gegen diese selbstverständlichen im Interesse einer optimalen Rechtsverfolgung liegenden Pflichten verstoßen, kann der Rechtsschutz entzogen werden. Ist nicht das Dienstleistungszentrum mit der Rechtsvertretung beauftragt, besteht gegenüber dem BBB eine gesteigerte Berichtspflicht, d.h. es sind ihm alle relevanten Vorgänge (gerichtliche Verfügungen, Protokolle, Schriftsätze zur Kenntnis) zu bringen. Das ist keine Formalie. So ist es z.B. keine Seltenheit, dass im Verlauf eines Verfahrens die Erfolgsaussichten etwa auf Grund einer Beweisaufnahme auf Null zurückfallen. Dann sollten weitere, unnötige Kosten vermieden werden.

Ludwig Zahnweh